

Sitzungsvorlage

SV-10-1403

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
53 - Gesundheitsamt/	21.11.2024	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	11.12.2024	

Betreff **Nachberufung nach vorzeitigem Ausscheiden von Vertreter/innen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats**

Beschlussvorschlag des Teilhabebeirats:

Als stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats des Kreises Coesfeld werden folgende betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen für den Rest der Amtszeit nachberufen:

- a) Homann, Milina (Senden)
- b) Dammann, Hendrik (Lüdinghausen).

I. Sachdarstellung

Nach der Satzung zum Teilhabebeirat können bis zu 11 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern von Kindern mit Behinderung) mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld stimmberechtigte Beiratsmitglieder sein.

In diesem Jahr haben fünf der in den Teilhabebeirat berufenen stimmberechtigten Mitglieder ihr vorzeitiges Ausscheiden erklärt (Christian Becker, Nicola Habrock, Burkhard Hams, Ingrid Hams, René Zarmann), so dass derzeit fünf der möglichen elf Sitze für betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen nicht besetzt sind.

Nach der Satzung zum Teilhabebeirat werden die Mitglieder des Beirats und ihre mögliche Stellvertretung namentlich durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder sollen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung

- die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages,
- die Vorschläge des Landrates sowie
- die Vorschläge der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.

Danach kann auch der Teilhabebeirat als anerkanntes Gremium des Kreistages zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung Vorschläge zur Nachberufung an den Kreistag geben.

Der Teilhabebeirat hat durch Beschluss vom 09.11. vorgeschlagen, als stimmberechtigte Mitglieder für den Rest der Amtszeit folgende betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen zu berufen:

- a) Homann, Milina (Senden)
- b) Dammann, Hendrik (Lüdinghausen)

Beide haben in der Beiratssitzung erklärt, dass sie mit Vorschlag und Wahl als stimmberechtigtes Mitglied einverstanden wären.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann im Rahmen der Satzung zum Teilhabebeirat frei darüber entscheiden, zur Nachberufung benannte Personen zu wählen oder nicht zu wählen. Auch haben die Fraktionen des Kreistags nach § 4 Abs. 2 der Satzung die Möglichkeit, zur Wahl der vakanten Sitze wie auch der vakanten Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder eigene Vorschläge zu machen, welche betroffenen Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen dazu namentlich berufen werden sollen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung werden die Mitglieder des Teilhabebeirats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, als sachkundige Bürger bestellt und erhalten dementsprechende Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung (z.B. Sitzungsgeld, Fahrkosten, ggf. Verdienstaufschlag, Betreuungsaufwendungen).

Um ausreichende Barrierefreiheit sicherzustellen, ist nach § 6 Abs. 7 der Satzung zu den Sitzungen bei Bedarf der Einsatz von erforderlichen Kommunikationshilfen und Assistenzen zu organisieren und sind nach § 9 Abs. 2 Aufwendungen für die erforderliche Beanspruchung z.B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung zu erstatten.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Wahl und Entscheidung ergibt sich aus § 4 der Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld i.V.m. § 7 Hauptsatzung des Kreises Coesfeld und i.V.m. §§ 5, 26 und 41 KrO NRW.